

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Riepsdorf

Unter Bezug auf § 14 Mittelstandsförderungsgesetz vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432) und § 29 Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-H. 5. 68) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 10. März 2004 die folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung - AVO - erlassen:

§1 Allgemeines

- (1) Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen im Bereich der Gemeinde Riepsdorf.
- (2) Maßgebend sind insbesondere:
 1. für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 2. für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A und B in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 3. für die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ist vor Auftragsvergabe abzusehen, dass der Auftrag zu einer Überschreitung der jeweils zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel führt, ist dieser der Gemeindevertretung mit einem Vorschlag zur Finanzierung der Haushaltsüberschreitung vorzulegen.

§2 Grundlagen

- (1) Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB / VOL Teil A sowie der VOF in der jeweils geltenden Fassung und der in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Bauleistungen (Teil A VOB, Abschnitt 2) sowie gewerbliche Dienstleistungsaufträge (Teil A VOL/A, Abschnitt 2) sind im Regelfall europaweit auszuschreiben, wenn die in § 1 a Abschnitt 2 der VOB/VOL genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden. Dies gilt auch für Dienstleistungsaufträge, die von freiberuflich Tätigen zu erbringen sind (z. B. Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieur), sofern die zur erbringenden Leistungen vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind.
- (3) Nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare Dienstleistungen, die von freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) europaweit auszuschreiben, soweit die jeweils aktuellen Schwellenwerte erreicht bzw. überschritten werden [Werte sh. Anlage].
- (4) Bei Vergabe von Aufträgen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, gelten die hierfür maßgebenden Bedingungen, soweit diese strengere Anforderungen an die Ausschreibungsart stellen als die vorliegende Ausschreibungs- und Vergabeordnung.

§ 3 Wertgrenzen

- (1) Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei voraussichtlichen Kosten bis EURO	beschränkte Ausschreibung bei voraussichtlichen Kosten bis EURO
A. Hoch- und Tiefbauleistungen nach VOB		
Rohbaugewerke des Hochbaues und alle Gewerke des Tiefbaues	5.000 €	50.000 €
Alle anderen Gewerke des Hochbaues	5.000 €	25.000 €
B. Sonstige Lieferungen und Leistungen nach VOL		
	5.000 €	5.000 €
C. Leistungen nach VOF		
	5.000 €	entfällt

- (2) Werden diese Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben, soweit nicht § 3 VOL / VOB eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung aus anderen Gründen zulassen. Soweit die Wertgrenzen gemäß § 1 a VOL/A, VOB/A überschritten werden, ist zusätzlich nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechtes zu verfahren. Bei Leistungen nach der VOF ist ab einem voraussichtlichen Auftragswert von über 5.000 Euro das Verhandlungsverfahren anzuwenden.
- (3) Laufende Lieferungen oder Leistungen nach der VOL (z. B. Brennstoff, Büromaterialien, die in großen Mengen verbraucht werden) sind -soweit möglich- einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.
- (4) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.

§ 4 Freihändige Vergabe

Werden Lieferungen und Leistungen nach der VOL bzw. VOB freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote; mindestens drei) dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 2.000 Euro voraussichtlich übersteigen wird.

§ 5 Vergabegrundsätze

- (1) Aufträge im Wert von über 10.000 Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind und dass keine illegal Beschäftigten eingesetzt werden. Darüber hinaus sind die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten. *)

Vor Vergabe eines Auftrages an eine Generalunternehmerin oder einen Generalunternehmer (Auftragnehmerin / Auftragnehmer) ist die Erklärung nicht nur von dieser oder diesem, sondern auch von den Nachunternehmerinnen / Nachunternehmern (Subun-

ternehmerinnen / Subunternehmer) anzufordern.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur einer Bewerberin oder einem Bewerber erteilt wird, die oder der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

- (2) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Absatz 1 oder bei einer Preisabsprache hat die Gemeinde sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder die mangelhafte Lieferungen und Leistungen erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde auszuschließen. Für den Fall einer Preisabsprache ist ferner neben einem eventuellen Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Angebotssumme auszubedingen. Dieses ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
- (3) Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar wird, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll der ausschreibende Fachbereich während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.
- (4) Bei Bauleistungen ist die Gemeinde als Auftraggeber verpflichtet, 1 5 % des Rechnungsbetrages in Abzug zu bringen und direkt an das zuständige Finanzamt zu zahlen (Abzugs- und Quellensteuer). Liegt eine Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vor oder wird das jährliche Auftragsvolumen des Auftragnehmers durch die Gemeinde voraussichtlich 5.000 Euro nicht überschreiten, entfällt der Abzug.

*) Hinweis:

vgl. Runderlass MinWuV vom 7. August 1987 (Amtsbl. Schl.-H. S 362) und Runderlass der Landesregierung vom 19. Juli 1994 (Amtsbl. Schl.H. S. 351)

§ 6

Angebotseröffnung und Zuschlagserteilung

Die eingehenden Angebote bei beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und einer laufenden Nummer zu versehen und sodann von der Leiterin oder dem Leiter des Hauptamtes des Amtes Grube oder von deren bzw. dessen Beauftragten - im Falle der Verhinderung vom Leitenden Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter - unter Verschluss zu verwahren. Sie sind den mit der Angebotseröffnung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen. Bei Submissionsterminen sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen zu kennzeichnen.

§ 7

Vergabe der Aufträge

- (1) Über die Vergabe der Aufträge entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, soweit nicht durch Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Die gesetzlichen Vertretungsregelungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Maßgabe der Hauptsatzung freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 5 % der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten und diese Mehrkosten durch entsprechende Einsparungen innerhalb dieser Maßnahmen oder aus der im Kostenan-

schlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summe gedeckt werden können.

§ 8 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs (bis zu einem Betrag von 200,-- EURO) stets schriftlich zu erfolgen. Bei der Auftragserteilung sind die Vorschriften bei Interessenwiderstreit nach § 29 Absatz 2 GO und die Formvorschriften nach § 51 GO in Verbindung mit § 7 und 8 der Hauptsatzung zu beachten.

§ 9 Korruptionsvorbeugung

(1) Die Vergabevorschriften sind strikt einzuhalten. Aufklärungen bzw. Nachverhandlungen sind nur im Rahmen der Vorschriften des § 24 VOB / VOL zulässig.

(2) Wahl- und Bedarfspositionen sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben.

(3) Der Eröffnungstermin für Bauleistungen bzw. die Öffnung der Angebote für Leistungen soll grundsätzlich in den Räumen des Amtes Grube durchgeführt werden. Es soll dafür Personal eingesetzt werden, das mit den entsprechenden Vertragsangelegenheiten, insbesondere der Vergabeentscheidung, Durchführung und Abrechnung nicht betraut ist.

(4) Um die Bauleistungen, die Zuschlagserteilungen auf Nebenangebote bzw. die Korrektur von Rechenfehlern im Angebot transparenter zu gestalten, ist bei Aufträgen ab 100.000 Euro (netto) wie folgt zu verfahren:

Der Bieter hat den bisher üblichen Angebotsunterlagen eine selbstgefertigte Kopie oder einen Abdruck -keine Abschrift- des ausgefüllten Leistungsverzeichnisses mit eventuellen Neben- angeboten in einem gesonderten verschlossenen Umschlag beizufügen. Dieser Umschlag wird im Eröffnungstermin dem Hauptumschlag entnommen, nicht geöffnet und seine Vorlage in der Verdingungsniederschrift aufgeführt. Unmittelbar nach Ende der Eröffnungsverhandlung werden diese Umschläge vom Bauherrn an geeigneter Stelle, die von der sonstigen Auftragsvergabe nicht berührt ist, vor unbefugtem Zugriff sicher verwahrt.

Soweit der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden soll, das von der im Eröffnungstermin verlesenen Angebotsendsumme abweicht (verursacht durch einen Rechenfehler oder die Einbeziehung eines Nebenangebotes), ist die Richtigkeit dieser Angaben vom Verwalter der hinterlegten Unterlagen anhand dieser Unterlagen nach deren Öffnung und Überprüfung zu bestätigen.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens sind die Bewerber mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass die Nichtabgabe des zweiten Umschlages bzw. die Abweichung der Unterlagen vom Hauptangebot zum zwingenden Ausschluss des betreffenden Angebotes führt. Das Fehlen bzw. die Unvollständigkeit dieser (Kontroll-) Unterlagen ist nicht heilbar.

(5) Um Manipulationsvorwürfen bei der Vergabe von Leistungen (VOL) zu begegnen, ist - insbesondere bei weniger umfangreichen Leistungsbeschreibungen- bereits bei der Öffnung dieser Angebote eine Kontrolle bezüglich von Auffälligkeiten durchzuführen, wie z.

B. geänderte Preise oder fehlende Angaben, zu markieren und zu protokollieren. Um auch hier das Vier- Augen-Prinzip zu gewährleisten, soll hierfür Personal eingesetzt werden, das mit den sonstigen Vertragsangelegenheiten nicht betraut ist.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am 15. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom 05.04.2001 in der Fassung der 1. Änderung außer Kraft.

Riepsdorf, den 12. März 2004

Heinrich Duvenbeck
(Bürgermeister)

Anlage
Schwellenwerte zu § 2

Beachte:	Der geschätzte Auftragswert ist um den Umsatzsteueranteil (z.Z.. 16 v.H.) zu mindern; erst danach ist der Netto-Gesamtauftragswert dem Schwellenwert gegenüberzustellen. Erreicht oder überschreitet der Netto-Gesamtauftragswert den Schwellenwert, so ist grundsätzlich europaweit und im offenen Verfahren auszuschreiben.
----------	--

Aufträge	Klassische öffentliche Auftraggeber
Lose von Bauaufträgen	1 Mio. Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio. Euro deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwerts aller Lose
Lieferaufträge	200:000 Euro
Dienstleistungsaufträge	200:000 Euro
Dienstleistungsaufträge im Bereich Forschung und Entwicklung und des Anhangs I/B der Richtlinie 92/50/EWG	200:000 Euro
Für Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, dessen Schwellenwert	200.000 Euro
Für Lose von Dienstleistungsaufträgen	80.000 Euro oder bei Losen unterhalb von 80.000 Euro deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwerts aller Lose

Stand: März 2004